

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Instrumentalfächer, Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie - künstlerische und pädagogische Richtung - vom 14.07.2011**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1) zuletzt geändert am 07.02.2011, hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 13.07.2011 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 14.07.2011 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung (künstlerische Richtung) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten und musikalischen Kenntnisse, die für den Beruf eines Musikers erforderlich sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung (pädagogische Richtung) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen und musikpädagogischen Fähigkeiten sowie der musikalischen Kenntnisse, die für den Beruf eines lehrenden Musikers erforderlich sind.

#### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.) mit Angabe des Hauptfaches.

#### **§ 3**

#### **Hauptfächer**

(1) Die Bachelor-Prüfung mit künstlerischer Ausrichtung kann in folgenden an der Hochschule für Musik Karlsruhe vertretenen Fächern abgelegt werden:  
Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Klarinette/Nebeninstrument Saxofon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Posaune/Nebeninstrument Tenorhorn, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, Orgel, Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Gesang, Chordirigieren, Orchesterdirigieren, Komposition.

(2) Die Bachelor-Prüfung mit pädagogischer Ausrichtung kann in folgenden an der Hochschule für Musik Karlsruhe vertretenen Fächern abgelegt werden:

Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Klarinette/Nebeninstrument Saxofon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Posaune/Nebeninstrument Tenorhorn, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Gesang, Musiktheorie.

#### § 4

### **Studiendauer, Prüfungen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium ist in Module eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind. Der Studienplan ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung (Anlage 2).
- (3) Alle Module werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.
- (4) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen.
- (5) Nach dem 2. Semester müssen mindestens 50, nach dem 4. Semester mindestens 110 und nach dem 6. Semester mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht werden. Die Wahlfächer können vom Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.
- (6) Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden.

#### § 5

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptberuflicher Professor und ein weiterer Hochschullehrer sowie der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

#### § 6

### **Prüfungskommissionen**

- (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Fachgruppen können hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Prüfungskommission der Abschlussprüfung im Hauptfach besteht aus mindestens vier Personen: dem Rektor und drei Hochschullehrern. Mindestens eine dieser vier Personen soll nach Möglichkeit nicht der Fachgruppe des Prüfungshauptfaches

angehören. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Rektor. Er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten zusätzlich in die Kommission der Abschlussprüfung im Hauptfach berufen, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehören.

(4) Die Prüfungskommission in den anderen Fächern besteht aus zwei Fachlehrern, in den Fächern Methodik, Kammermusik und der Hauptfach-Prüfung nach dem Modul 2 aus drei Fachlehrern.

(5) Nach dem Hauptfach Modul 2 entscheidet sich der Studierende entweder für den pädagogischen Schwerpunkt, den künstlerischen Schwerpunkt oder für beide Schwerpunkte. Die Prüfung ist umfangreicher, wenn der Studierende den künstlerischen Schwerpunkt wählt (siehe Anlage). Den Vorsitz hat in diesem Fall der Rektor. Er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.

(6) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf Antrag des Kandidaten bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert.

## § 7

### **Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen fachbezogenen Leistungen**

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Fachgruppe eine Stellungnahme ab. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Für nachgewiesene fachbezogene Leistungen, die ein Studierender außerhalb des Studiums erworben hat, können auf Antrag ECTS-Punkte vergeben werden. Hierzu zählen z.B. Unterrichtspraktika, Teilnahme an Meisterkursen oder internationalen Wettbewerben, Tutorate, Engagements an Opernhäusern oder Orchestern / Ensembles, musikalische Produktionen u.a.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

## § 8

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

## § 9

### **Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In besonderen Fällen kann im Hauptfach zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(3) Sofern in einem Modulteil Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsteile.

(4) Eine Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen benoteten Modulteile unter Berücksichtigung der Gewichtung der ECTS-Punkte, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss.

(5) Die Endnote setzt sich zusammen aus den Durchschnittsnoten verschiedener Module, wobei nur abschließende Noten berücksichtigt werden. Es gilt folgende Gewichtung der Modul-Durchschnittsnoten:

- bei instrumentalem Hauptfach und Hauptfach Gesang:

Modul HF III = 5-fach, alle anderen Module, sofern benotet = 1-fach

- bei Hauptfach Dirigieren:

Modul HF III = 5-fach, Module Theorie/ Musikwissenschaft = 2-fach; bei HF Orchesterdirigieren Modul NF/ Ensemble/ Allgemein I = 2-fach und bei HF Chordirigieren Modul NF/ Ensemble/ Allgemein II = 2-fach

- bei Hauptfach Komposition:

Modul HF III = 5-fach, Module Theorie/ Musikwissenschaft = 2-fach, Modul NF = 1-fach

- bei Hauptfach Musiktheorie:

Modul HF III = 5-fach, Module Musikwissenschaft/ Musikinformatik = 2-fach, Modul Bachelorarbeit, Modul Pädagogik III und Modul NF/ Ensemble/ Allgemein III = 1-fach

(6) Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die besser als 1,5 ist, wird die Note 1 gegeben. Bei einer Durchschnittsnote ab 1,5 und besser als 2,5 wird die Note 2 gegeben. Dies gilt entsprechend für Durchschnittsnoten zwischen 2 und 3 und zwischen 3 und 4. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter ist als 4,0, wird die Leistung mit der Note 5 bewertet.

(7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 10

### **Schriftliches Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

## § 11

### **Öffentlichkeit der Prüfungen**

Die Abschlussprüfungen im Hauptfach sind hochschulöffentlich. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht hochschulöffentlich.

## **II. Module,**

### **Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen, Bachelorarbeit**

## § 12

### **Pflichtmodule, Wahlmodule**

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen, die wiederum aus mehreren Modulteilern bestehen können.

(2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienplänen aufgeführt.

(3) Die Wahlmodule, die in einem Semester zur Verfügung stehen, werden für jedes Semester durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben. Im Pflichtbereich zu erwerbende ECTS-Punkte können nicht durch im Wahlbereich erworbene Punkte ersetzt werden.

(4) Alle Module bzw. Modulteilern des Studiums werden mit einem Testat, einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen und

Leistungsnachweise werden benotet. Die Prüfungsinhalte, die Anforderungen für Leistungsnachweise und Testate sowie der Zeitpunkt des Abschlusses sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(5) Über Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. Leistungsnachweise und Testate werden mit einem Schein im Studienbuch dokumentiert. In den Prüfungsprotokollen und Scheinen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben.

(6) Wenn eine Prüfung in einem Modul bzw. Modulteil bestanden ist, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung früher als zu dem in der Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt wird.

(7) Wenn mehrere Module oder Modulteile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module bzw. Modulteile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Modulteile belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in der Anlage geregelt.

### § 13

#### **Testate**

Testate werden am Ende eines Moduls bzw. Modulteils vom jeweiligen Fachlehrer ausgestellt. Die erteilten Testate berechtigen den Studierenden, sich im StudienServiceBüro die entsprechenden ECTS-Punkte registrieren zu lassen.

### § 14

#### **Leistungsnachweise**

Leistungsnachweise werden am Ende jedes Semesters, spätestens am Ende eines Moduls bzw. Modulteils vom Fachlehrer ausgestellt. Sie beinhalten die Angabe der erreichten ECTS-Punkte, die Unterschrift im Studienbuch und die Angaben zu den erbrachten Leistungen. Näheres ist in der Anlage aufgeführt.

### § 15

#### **Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen, „Freischussregelung“**

(1) Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Semesters statt.

(2) Die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die Meldung zu Prüfungen ist an das Prüfungsamt zu richten.

(4) Der späteste Meldetermin ist der 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird der späteste Meldetermin nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der erforderlichen Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu diesem Studienzeitpunkt (siehe § 4). Zu einer Prüfung wird grundsätzlich nur zugelassen, wer die entsprechenden Testate nachweisen kann.

(6) Gegebenenfalls für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterlagen (siehe Anlage 1) müssen bei der Meldung zur Prüfung vollständig eingereicht werden.

(7) Die Studierenden haben sich zu den vorgesehenen Prüfungen unaufgefordert anzumelden. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist von einem Semester eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Meldet sich der Studierende zu einer im Studienverlauf vorgesehenen Prüfung nicht an, so ist er verpflichtet, dies im darauf folgenden Semester nachzuholen. Meldet er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an, oder beantragt er auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang.

Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.

(9) Hat ein Studierender schon herausragende Kenntnisse in einem bestimmten Fach, kann das Testat / die Modulprüfung in diesem Fach nach Absprache mit dem Prüfungsamt bereits zu Beginn des Semesters ohne eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung abgelegt werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischussregelung). Reichen die im Rahmen der Freischussregelung erbrachten Leistungen nicht aus, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei bestandener Prüfung werden die für dieses Modul geltenden ECTS-Punkte dem Studierenden angerechnet.

## § 16

### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Student nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist, oder
- der Student in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
- der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Studierende zu vertreten hat, oder
- die Unterlagen unvollständig sind, oder
- der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist, oder
- die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen.

## § 17

### **Nicht-Bestehen einer Prüfung**

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin abzulegen. Der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

## § 18 Abschlussprüfung im Hauptfach

- (1) Bei der Meldung zur Abschlussprüfung im Hauptfach müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.
- (2) Der Meldung zur Abschlussprüfung im Hauptfach ist beizufügen:
- Das Prüfungsprogramm,
  - eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung im Hauptfach.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
  - b) nicht alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben sind,
  - c) die Unterlagen unvollständig sind,
  - d) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht,
  - e) oder der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.
- (6) Ist die Abschlussprüfung im Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (7) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung im Hauptfach die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.
- (8) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden ist.
- (9) Hat der Studierende sich vor Ablegen der Abschlussprüfung im Hauptfach exmatrikuliert, kann die Abschlussprüfung im Hauptfach innerhalb eines Jahres extern abgelegt werden.
- (10) Legt ein Studierender bereits in einem früheren als dem 8. Semester den Bachelorabschluss in allen erforderlichen Prüfungsteilen sämtlicher Module erfolgreich ab, so werden ihm, abweichend von Abs.(4) b), 240 ECTS-Punkte anerkannt.



## § 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist, mit Ausnahme der Studiengänge BA Dirigieren, BA Komposition und BA Musiktheorie, das Recital, das in der Regel am Ende des 8. Semesters stattfindet.
- (2) Die Bachelorarbeit in den Studiengängen BA Dirigieren und BA Komposition ist die Abschlussprüfung.
- (3) Die Bachelorarbeit in dem Studiengang BA Musiktheorie ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache.
- (4) Nähere Bestimmungen zur Bachelorarbeit sind in der Anlage 1 aufgeführt.

## III. Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement

### § 20 Urkunde und Zeugnis

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, auf welcher das Datum des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“ vermerkt sind. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Endnote des Studiengangs (gerundet und ungerundet) sowie die Durchschnittsnoten der Abschlussmodule und die in den einzelnen Modulteilern der Abschlussmodule erzielten Noten enthält. Das Zeugnis wird vom Rektor und den Mitgliedern der Prüfungskommission im Hauptfach unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Hat der Kandidat mehrere Hauptfächer bzw. mehrere Schwerpunkte in einem Bachelor-Studiengang absolviert, erhält er für jedes Hauptfach bzw. für jeden Schwerpunkt Zeugnis und Urkunde.
- (4) Ist die Endnote (siehe § 9 Abs. 5) 1,25 oder besser und wird zudem für die Hauptfach-Abschlussprüfung (Recital) das Prädikat "sehr gut mit Auszeichnung" vergeben, so lautet die Endnote auf dem Deckblatt des Zeugnisses "sehr gut mit Auszeichnung".

### § 21 Diploma Supplement

Jedem Absolventen wird zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und die gerundete Endnote aufgeführt sind.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Nachteilsausgleich für Behinderte**

Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

### **§ 24**

#### **Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs**

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang Bachelor.

### **§ 25**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2011/12. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 14.07.2011

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Hartmut Höll  
Rektor